

# Verwahrung : eine Option im Jugendstrafrecht?

Autor(en): **Burkhard, Christoph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology**

Band (Jahr): **9 (2010)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1050768>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Christoph Burkhard

## Verwahrung – eine Option im Jugendstrafrecht?

Drei Jahre ist das Jugendstrafgesetz nun in Kraft, und bereits ist in der Öffentlichkeit eine breit geführte Debatte um eine Revision im Gange. Fast wöchentlich tauchen in den Medien die unterschiedlichsten Vorschläge auf, die meist eine Verschärfung der Sanktionen gegenüber Jugendlichen verlangen. Einige davon sind bereits konkretisiert und haben Eingang in den politischen Prozess gefunden.<sup>1</sup> Daneben werden zahlreiche Änderungsvorschläge der Jugendstrafbehörden beim Bundesamt für Justiz gesammelt und evaluiert.

Andere Anliegen sind eher spontane Ideen von Medienschaffenden, die ihre Kreativität per Telefoninterview mit den Jugendanwaltschaften austesten und auf diesem Wege einer weiteren Öffentlichkeit zugänglich machen möchten. So wurde die Jugendstaatsanwaltschaft des Kantons Bern an einem schönen Spätsommernmorgen 2009 dieses Privilegs teilhaftig: Ob man etwas davon halte, wenn für Jugendliche die Verwahrung möglich werde? Und ob es OK sei, wenn das Interview zwei Stunden später nach den Mittagsnachrichten über den Äther gehe?

Aufgeschreckt ob der jugendrechtlichen Ungeheuerlichkeit einer solchen Forderung und nach einigen Monaten der Erholung scheint die Zeit reif für ein paar differenzierende Überlegungen; dies umso mehr, als der Medienhype um das Jugendstrafrecht im Jahr 2009 – anders als üblich – das traditionelle Sommerloch überdauert hat. Die Aufgeregtheit um das Thema wird befeuert von einigen spektakulären Gewalt- und Sexualstraftaten und einer diskreten,

aber relevanten Zunahme von Zahl und Qualität der Übergriffe auf Leib und Leben zufälliger Opfer durch jugendliche Männer. Dennoch greift es zu kurz, die Besorgnis der Advokaten einer härteren Gangart im Jugendstrafrecht als Populismus herunterzuspielen und die Wortführer als Ignoranten zu diffamieren, die sich gefälligst aus den Belangen der Jugendstrafrechtspflege herauszuhalten hätten.

1. Die Konzeption des Strafrechts in der Öffentlichkeit befindet sich seit einigen Jahren in einem Wandel. Es findet eine Akzentverschiebung statt, weg vom dogmatisch durchgesetzten Primat von Therapie und Sozialpädagogik hin zu sichernden und repressiven Interventionen der Strafbehörden. Die Sicherung der Bevölkerung vor gefährlichen, gewalttätigen Männern zulasten von täterorientierten, vielfach experimentellen Integrationsversuchen der Delinquenten hat an Bedeutung gewonnen. Das gilt auch im Bereich des Jugendstrafrechts. Während die Gesetze von einschlägigen programmatischen Erklärungen noch strotzen<sup>2</sup>, scheinen die begrenzenden Aufgaben des Jugendstrafrechts in der Praxis der letzten Jahre zu Unrecht an Bedeutung verloren zu haben. Es wird heute vielerorts verkannt, dass selbst das Jugendstrafrecht kein wirkliches Täterstrafrecht ist. Es ist eine strafrechtliche Ordnung, mit der die Gesellschaft auf Straftaten reagiert, und dies mit repressiven Strafen und/oder freiheitsbegrenzenden bzw. freiheitsentziehenden Massnahmen.<sup>3</sup> Die Frage nach der Verwahrung bei Jugendlichen mag über das Ziel hinausschiessen, entspricht aber dem gesellschaftlichen Trend, dem Lauf der öffentlichen Diskussion und ist daher berechtigt. Aber wie sieht die Antwort aus?
2. Der neue Ruf nach Verschärfung der Strafen und der freiheitsentziehenden Massnahmen muss u.a. vor dem Hintergrund der täterorientierten und teilweise praxisfremden Übertreibungen der Revision des AT StGB

1 So z.B. 09.3733 Motion Reinmann vom 11. August 2009: Fallweise Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf kriminelle Jugendliche  
09.3784 Interpellation Rickli: Revisionsbedarf im Jugendstrafgesetz aufgrund immer jüngerer Täterschaft

09.3782 Motion Rickli: Längere persönliche Leistung für junge Ersttäter.

2 Art. 1 Abs. 3 JStG: Berücksichtigung von Alter und Entwicklungsstand zugunsten des Jugendlichen; Art. 2 Abs. 1 und 2 JStG: Schutz und Erziehung als Wegleitung, Einbezug der Lebens- und Familienverhältnisse; Art. 4 Abs. 1 JStPO: Schutz und Erziehung, Alter und Entwicklungsstand.

3 Peter Aebersold, Schweizerisches Jugendstrafrecht, Stämpfli 2007, S. 52.

gesehen werden. In weiten Teilen der Bevölkerung und der Strafverfolgungsbehörden entstand der Eindruck, die im Elfenbeinturm eines geheimen Strafbefehlsverfahrens per Excel errechneten Geldstrafen oder die geradezu zwanghaft zu gewährenden Strafaufschübe vermöchten nicht mehr, das den Geschädigten widerfahrene Unrecht auszugleichen; und auch nicht, den Bürger ausreichend vor künftigen Straftaten zu schützen. Ganz besonders entstand dieses Unbehagen gegenüber dem Jugendstrafrecht, wo die Möglichkeiten staatlicher Übelszufügung ohnehin um Welten bescheidener sind und die Beliebigkeit des Strafenkatalogs<sup>4</sup> zu Urteilen führt, die von den Geschädigten und der Öffentlichkeit nicht mehr nachvollzogen werden können. Das Misstrauen wird nicht geringer, wenn die aus der Sicht der Opfer übertriebene Geheimniskrämerei des Jugendstrafverfahrens berücksichtigt wird.<sup>5</sup> Die in letzter Zeit aus dem angelsächsischen Recht einsickernde Bedeutung des Strafprozesses als strukturiertes, gesellschaftliches Unrechtsbewältigungsritual kommt im Jugendstrafverfahren zu kurz. So ist es nicht weiter verwunderlich, wenn im Zuge des Rufes nach einer Verschärfung der Sanktionen nicht nur die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf Jugendliche, die Herabsetzung der Altersgrenzen und die Höhe der Strafen, sondern eben auch die Möglichkeit von Verwahrungen – gleichsam als Höhepunkt der Übelszufügung – gefordert wird. Daher ist die Frage erlaubt, ob die Strafbehörden gegenüber Jugendlichen nachhaltig und lange genug «dran bleiben».

3. Wer sich ein Urteil über die Notwendigkeit der Einführung eines solchen Instrumentes aus dem Erwachsenenstrafrecht ins Jugendrecht bilden will, sollte sich die Praxis zu den Möglichkeiten und Grenzen des geltenden Rechts vergegenwärtigen. Zunächst ist festzuhalten, dass es hier ausschliesslich um Personen geht, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (Art. 3 Abs. 1 JStG). Sind dagegen strafbare Handlungen vor und nach dem 18. Geburtstag zu

beurteilen, so steht bereits heute die ganze Palette jugendrechtlicher und erwachsenrechtlicher Massnahmen zur Verfügung, also auch die Verwahrung nach geltendem Erwachsenenstrafrecht (Art. 3 Abs. 2 JStG). Es kommt häufig vor, dass jugendliche Beschuldigte (oft vorsorglich in ein Erziehungsheim Eingewiesene während Fluchten) im Laufe des Verfahrens volljährig werden und dann vor dessen Abschluss nochmals delinquirieren. Damit handeln sie sich den Einbezug des Sanktionenkatalogs aus dem Erwachsenenstrafrecht mitsamt der Verwahrung ein.

4. Weiter ist festzuhalten, dass jugendrechtliche Massnahmen nach (noch) geltendem Recht bis zum 22. Altersjahr dauern können (Art. 19 Abs. 2 JStG). Beim Stand der gegenwärtigen Diskussion zur Revision des JStG scheint sich ein Konsens herausgebildet zu haben, wonach diese Altersgrenze bis zum 25. Altersjahr heraufgesetzt werden soll. Wird also beispielsweise ein 15-Jähriger wegen eines schweren Delikts verhaftet und anschliessend stationär untergebracht, kann er insgesamt sieben (neu zehn) Jahre im stationären Massnahmenvollzug zurückbehalten werden; wahrlich eine lange Zeit, die sich z.B. neben der höchsten Unterbringungs-dauer von vier Jahren (oder sechs Jahren bei Rückfällen) für junge Erwachsene gemäss Art. 61 Abs. 4 StGB oder neben den fünf Jahren stationärer Therapie bei Erwachsenen gemäss Art. 59 Abs. 4 StGB sehen lassen kann. Man sollte meinen, es müsse bei Jugendlichen möglich sein, in dieser Zeit eine Sozialverträglichkeit aufzubauen, welche die qualitative Gefährlichkeit des Täters auf ein erträgliches Mass herabsetzt.
5. Therapie und Sozialpädagogik haben im jugendrechtlichen Massnahmenvollzug eine noch gewichtigere Bedeutung als im Erwachsenenstrafrecht. Selbst bei geschlossen Unterbrachten führt dieser Auftrag in der Praxis des Vollzugs innert kurzer Zeit zu experimentellen Öffnungen und damit zu Fluchtmöglichkeiten mit der Folge potenzieller Gefährdung der Gesellschaft. Nicht anders lautet der Auftrag beim Vollzug von Freiheitsentzug (Art. 27 JStG). Wenn also unter geltendem Recht eingewiesene Jugendliche nochmals Straftaten begehen, die eine Verwahrung rechtfertigen, dann werden sie in aller Regel volljährig sein und für diese Delikte dem Erwachsenenstrafrecht unter-

<sup>4</sup> Aebersold, a.a.O., S. 116.

<sup>5</sup> Das (noch) geltende Jugendrechtspflegegesetz des Kantons Bern schliesst die Privatklägerschaft vollständig aus, der neue Art. 20 JStPO verstümmelt sie, Art. 14 JStPO erklärt den Jugendstrafprozess im Gegensatz zur StPO als grundsätzlich geheim.

stehen. Eine Verwahrung kann also in diesen Fällen im Rahmen des neuen Strafverfahrens nachträglich angeordnet werden. Waren die ursprünglichen Jugenddelikte schwer, erlaubt die Katalogstraftat des (einfachen) Raubes gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB eine vergleichsweise niederschwellige Anwendung der Verwahrung.<sup>6</sup> Hatte die urteilende Behörde seinerzeit beim Jugendlichen zu Unrecht keine Verwahrung angeordnet, kann diese jetzt gleichsam nachgeholt werden. Wenn sie aber eine solche zu Unrecht verfügt hat, dann ist die Verwahrung dem nicht mehr delinquenten Jugendlichen gegenüber unverhältnismässig und unnütz.

6. Als besonders problematisch erweist sich bei Jugendlichen die Diagnose- und Prognosestellung, deren es bei einer Verwahrung bedarf. Die forensische Adoleszentenpsychiatrie ist ein fachliches Minenfeld, wenn es um die Zuverlässigkeit von Einschätzungen geht. Störungen im Jugendalter sind in der Regel wenig spezifisch und stark vom Entwicklungsaspekt überlagert. Deshalb geht die Kinder- und Jugendpsychiatrie mit Diagnosen zurückhaltend um.<sup>7</sup> Die (wohl richtigerweise am häufigsten zu stellende) Diagnose der dissozialen Persönlichkeitsstörung ist nach DSM-IV vor dem 18. Altersjahr unzulässig<sup>8</sup>. Nach ICD-10 gibt es keine formale Altersgrenze. Die Diagnose wird aber von den Fachleuten auf Unmündige ebenfalls nicht angewendet. Das Problem liegt darin, dass die Symptomatik einer dissozialen Persönlichkeitsstörung im Jugendalter immer von einer Vielzahl kaum überblickbarer anderer Faktoren und Entwicklungsstörungen überlagert wird. In verschiedenen Gutachten tauchen daher anstelle einer verbindlichen Diagnose blosse Verdachtsdiagnosen oder Voraussagen einer formalen Diagnose auf. Wenn aber schon keine verlässlichen Aussagen über den heutigen Zustand der jugendlichen Straftäter möglich sind, sind Voraussagen über deren Legalverhalten vollends unseriös.
7. Es entspricht den subjektiven Eindrücken der meisten Jugendstrafbehörden, dass die Delinquenz der Grosszahl von Jugendlichen epochaler Natur ist und dass daher Prognosen über deren künftiges Verhalten auf unsicherem Fundament stehen. Aus der Methodenvielfalt der Gutachten scheint hervorzugehen, dass sich ein Konsens hinsichtlich

der anzuwendenden Prognoseinstrumente noch nicht durchgesetzt hat. Die neue Konkordatische Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz verwendet die Dittmann-Kriterienliste.<sup>9</sup> Es hat sich aber im ersten bisher zu behandelnden Fall gezeigt, dass die Kriterien nur beschränkt angewendet werden konnten, weil der junge Mann dort seit Jahren ohne Unterbruch im Straf- und Massnahmenvollzug, vor allem in Gefängnissen, verbracht und daher kaum Gelegenheit gehabt hatte, sein «wahres» Verhalten zu offenbaren, an dem die Kriterien hätten angewendet werden können.

Wenn also weder Diagnosen noch Legalprognosen fachlich einwandfrei erstellt werden können und wenn die Instrumente des JStG für sehr lange Zeiträume stationärer Unterbringungen ausreichen, ist die Verwahrung angesichts des Veränderungspotenzials in der Adoleszenz unverhältnismässig. Oder in der Sprache der Klientschaft: Krass uncool!

8. Dennoch verdient das hinter der Forderung stehende Anliegen Beachtung. Eine zu grosse Zahl von jugendstrafrechtlichen Massnahmen wird trotz Scheiterns vorzeitig abgebrochen. Die meisten davon sogar lange vor Erreichung des 22. Altersjahres der Klienten. Es gelangen auf diese Weise zahlreiche, ungenügend sozialisierte, junge Männer in die Freiheit und werden zu Parasiten ihrer Familien und zu Kunden von Polizei und Justiz. Einige davon sind gefährlich. Der Grund liegt bei der konsequent pädagogisch-therapeutischen Ausrichtung der Vollzugsinstitutionen<sup>10</sup>, welche den Jugendanwaltschaften die Klienten wieder zur Verfügung stellen, wenn der Entwicklungsauftrag nicht mehr erfüllbar scheint (Art. 19 Abs. 1 JStG), der Jugendliche andauernd abgängig ist oder wenn er innerhalb der Institution gewalttätig wurde. Immer wieder gibt es Jugendliche,

6 Das «Ausnehmen» von Jugendlichen während Kurvengängen stationär Eingewiesener ist ein sehr häufiges Delikt zur Geldbeschaffung und hat oft keine oder nur geringfügige Verletzungen der Opfer und nur geringe Beute zur Folge.

7 Vgl. zum Ganzen die Ausführungen bei Aebbersold, a.a.O., S. 39.

8 DSM-IV-TR = 301.7.

9 Vgl. die Darstellung in der Masterarbeit von lic. iur. Bruno Suter bei: [http://www.ccfw.ch/ccfw\\_suter\\_gemeingefahrlichkeit.pdf](http://www.ccfw.ch/ccfw_suter_gemeingefahrlichkeit.pdf).

10 Das gilt sowohl für die klassischen Erziehungsheime nach Art. 15 JStG als auch für die Massnahmezentren für junge Erwachsene, in die 17-jährige Jugendliche ebenfalls eingewiesen werden können (Art. 16 Abs. 3 JStG).

welche die Schwäche des Systems durchschauen und den Hinauswurf und damit den Abbruch der Massnahme vorsätzlich provozieren. In diesem Bereich stationärer Unterbringung herrscht in der Schweiz ein eigentlicher Vollzugsnotstand. Es müssen Institutionen des stationären Vollzuges geschaffen werden, die imstande und bereit sind, die jungen Männer konsequent an der Flucht zu hindern, mit Gewalt umzugehen und dennoch den Entwicklungsauftrag zu erfüllen. Und Jugendanwaltschaften, die sich von der Renitenz der Klienten nicht zermürben lassen, sondern entschlossen sind und auch klarstellen, dass es eine Entlassung erst beim Erreichen der Massnahmeziele gibt. Mancher jugendliche Schlaumeier wird sich angesichts einer solchen Perspektive schon zu Beginn ausrechnen, dass er schneller entlassen wird, wenn er die Anforderungen möglichst rasch erfüllt.

Es ist nicht erheblich, ob dazu neue Anstalten errichtet oder ob den bestehenden Massnahmezentren spezielle Abteilungen angegliedert oder ob bloss die Konzepte bestehender Einrichtungen angepasst werden.

Aus dem Gesagten erhellt, dass die Einführung der Verwahrung im Jugendstrafrecht unnötig ist und den Kern des Problems verfehlt. Vielmehr müssen den Vollzugsbehörden die Institutionen zur Verfügung gestellt werden, die in der Lage sind, die Eingewiesenen an Fluchten zu hindern und mit Gewalt und Renitenz umzugehen. Gleichzeitig müssen die Vollzugsbehörden lernen, die Massnahmen nicht vorschnell als gescheitert zu qualifizieren und auf der Erreichung der Massnahmeziele zu beharren. Um dies sicherzustellen, könnten der obligatorische Einsatz der Fachkommission gemäss Art. 28 Abs. 3 JStG von Strafen auf Massnahmen ausgedehnt und die Katalogdelikte des Art. 25 Abs. 2 zu diesem Zweck erweitert werden. Dabei ist eine Erhöhung des Massnahmeendes von 22 Jahren auf 25 Jahre hilfreich.

**Christoph Burkhard**

*Fürsprecher, Jugendstaatsanwalt*

*Seestrasse 2, 3600 Thun*

*christoph.burkhard@jgk.be.ch*